

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV 2009)

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

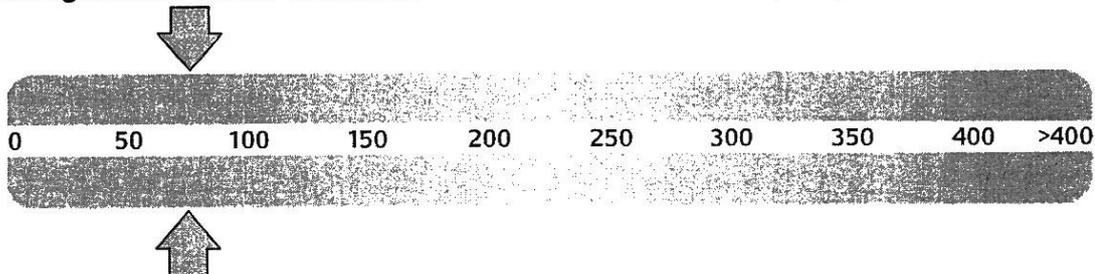
Idela-Heim Wohnbau GmbH
74074 Heilbronn, Am
Seelesberg 4

2

Energiebedarf CO₂-Emissionen ¹⁾

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

75,6 kWh/(m²-a)



Primärenergiebedarf ("Gesamtenergieeffizienz") 73,8 kWh/(m²-a)

Anforderungen gemäß EnEV ²⁾

Primärenergiebedarf

Ist-Wert: 73,8 kWh/(m²-a) Anforderungswert: 74,9 kWh/(m²-a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H'_T

Ist-Wert: 0,444 W/(m²-K) Anforderungswert: 0,500 W/(m²-K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen
verwendetes Verfahren

Verfahren nach DIN V 4108-6
und DIN V 4701-10

Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2

Endenergiebedarf

Energieträger

Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²-a) für
Heizung Warmwasser Hilfsgeräte ⁴⁾

Gesamt
kWh/(m²-a)

Gas/Öl

51,33

10,97

62,3

Solarertrag

11,24

11,2

Strom

2,02

2,0

Ersatzmaßnahmen ³⁾

Anforderungen nach §7 Nr. 2 EEWärmeG

Die um 15% verschärften Anforderungswerte
sind eingehalten.

Anforderungen nach §7 Nr. 2 i.V. mit §8 EEWärmeG

Die EnEV-Anforderungswerte sind um --verschärft.

Primärenergiebedarf

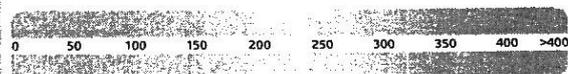
Verschärfter Anforderungswert: --kWh/(m²-a)

Transmissionswärmeverlust H'_T

Verschärfter Anforderungswert: --W/(m²-K)

Vergleichswerte Endenergiebedarf

Passiv- EFH Durchschnitt EFH energetisch
haus Neubau Wohngebäude nicht wesentlich
modernisiert



MFH EFH energetisch MFH energetisch
Neubau gut modernisiert nicht wesentlich
modernisiert

5)

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs zwei alternative Berechnungsverfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N)

- 1) freiwillige Angabe 2) bei Neubau sowie bei Modernisierung im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 2 EnEV
3) nur bei Neubau im Falle der Anwendung von § 7 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
4) ggf. einschließlich Kühlung 5) EFH: Einfamilienhäuser, MFH: Mehrfamilienhäuser